



Sitzungsvorlage

| | | | |
|-------------------|------------|----------|------------|
| FB / Aktenzeichen | | Vorlage | Datum |
| II / 32.82.01 | öffentlich | 2021/033 | 08.02.2021 |

| BERATUNGSFOLGE | | Beratungsergebnis | | | |
|----------------|------------|-------------------|----|------|-------|
| Gremium | Termin | EST | Ja | Nein | Enth. |
| Gemeinderat | 25.02.2021 | | | | |

Widmung von Erschließungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Ostbevern - Baugebiet Greverer Damm Süd

Beschlussvorschlag:

Die nachfolgend genannten Erschließungsanlagen werden gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung als öffentliche Straßen für den öffentlichen Verkehr freigegeben und gewidmet:

- Baugebiet Greverer Damm Süd (Anlage 1)
 - Am Habichtswald
 - Bussardweg
 - Elsterstiege
 - Fasanenheide
 - Gänsegasse
 - Hasenkamp
 - Kiebitzweg
 - Libellenrain
 - Rebhuhnweg
 - Steinkauzweg
 - Zum Froschteich
 - Zum Fuchsbau

Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten. Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Der beigefügte Übersichtsplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Durch die Widmung der vorgenannten Erschließungsanlagen ergeben sich keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Die Widmung von Straßen ist in § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung geregelt. Danach ist die Widmung eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Die Widmung wird von der Straßenbaubehörde verfügt. Sie wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. In der Widmung sind die Straßengruppen, zu der die Straße gehört, und die Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen.

Voraussetzung für die Widmung ist gem. § 6 Abs. 5 StrWG NW, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer der Straße ist oder dass der Eigentümer oder ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat. Die Gemeinde Ostbevern ist Eigentümerin der o. g. Straßengrundstücke.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Barbara Roggenland
Fachbereichsleiterin

Klaus Rüter
Sachbearbeiter
